

§ 45 BiBuG 2014 Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern auslösende Umstände

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

§ 45.

Auftraggeberbezogene Sorgfaltspflichten sind auf risikobasierter Grundlage einzuhalten bei

1. 1.Begründung einer Geschäftsbeziehung oder
2. 2.Ausführung gelegentlicher Transaktionen oder
3. 3.Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte oder
4. 4.Zweifel an der Richtigkeit oder Eignung erhaltenener Auftraggeberidentifikationsdaten.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at